

Satzung des Fördervereins Stamm DPSG St. Anna Mecklenbeck

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Stamm DPSG St. Anna Mecklenbeck“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz, e. V.“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im DPSG Stamm St. Anna Mecklenbeck, innerhalb der Pfarrgemeinde St. Liudger.

Dies geschieht insbesondere durch:

2.1 Förderung der pfadfinderischen Jugendarbeit des DPSG Stammes St. Anna Mecklenbeck im Sinne der Satzung und Ordnung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Pfadfinderarbeit. Die Eigenständigkeit des Stammes bleibt unangetastet.

2.2 die Schaffung eines Netzwerks, in dem Kompetenzen und Fachwissen sowie die Lust aufs Pfadfindersein nach dem aktiven Leitersein zusammenkommen können.

2.3 Unterstützung bei der Verwaltung und Beschaffung von Materialien für die Arbeit im Stamm.

2.4 Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§58 Nr. 1 AOⁱ)

2.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.7 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

2.8 Ehrenamtliche tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

2.9 Langfristig wünschenswert ist die Übernahme des Fördervereins in einen Trägerverein mit dem Ziel eines eigenen Pfadfinderheimes auf dem Gebiet der Pfarrei St. Liudger.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins können Mitglieder, ehemalige Mitglieder und Freunde der DPSG sowie Eltern von Pfadfindern sein.

3.1.1 Mitglieder des Vereins können Unternehmen sein. Diese können ausschließlich eine nicht stimmberechtigte Mitgliedschaft erwerben.

3.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben.

Sie erlischt

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;

b) durch Ausschluss nach vereinsschädigendem Verhalten;

c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund dem Verein zwei Jahre keinen Beitrag mehr entrichtet hat;

d) durch Tod.

3.3 Die Anfrage einer Mitgliedschaft von nicht stimmberechtigten Mitgliedern wird einzeln durch den Vorstand geprüft.

3.3.1 Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Normen und Werte der Unternehmen mit den Normen und Werte der DPSG vereinbar sind.

3.3.2 Ergänzend zum §3.2 behält sich der Vorstand vor die Mitgliedschaft von nicht stimmberechtigten Mitgliedern ohne Angabe von Gründen jederzeit zu beenden.

3.4 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

3.5 Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss oder die Nichtaufnahme eines Mitglieds ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

3.6 Natürliche und juristische Personen können eine Vereinsmitgliedschaft erwerben.

§ 4 Beiträge, Spenden und Auslagen

4.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

4.2 Zur Spendenbeschaffung sind geeignete Maßnahmen von der Mitgliederversammlung und Vorstand durchzuführen, wenn die Möglichkeit dazu gegeben ist.

4.3 Die Höhe des Beitragssatzes für „nicht stimmberechtigte Mitglieder“ wird durch den Vorstand erhoben. Die Genehmigung des Beitragssatzes bedarf einer Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4.4 Auslagenentschädigungen im Rahmen der Tätigkeit im Förderverein sind möglich und bedürfen einer Einreichung der Kosten über ein Abrechnungsformular. Das Abrechnungsformular bedarf einer Zustimmung des Vorstandes.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) einer Vorsitzenden
- b) einem Vorsitzenden

Dabei sind die Vorsitzende und der Vorsitzende gleichberechtigt.

- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) einem geborenem Mitglied des Stammesvorstandes

Der Vorstand sollte, wenn möglich, paritätisch mit Männern und Frauen besetzt sein.

6.1.1 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

6.1.2 Auslagenentschädigungen im Rahmen der Tätigkeit im Förderverein sind möglich und bedürfen einer Einreichung der Kosten über ein Abrechnungsformular. Das Abrechnungsformular bedarf einer Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes, gemäß des Vier-Augen-Prinzips.

6.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

6.2.1 Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18 Lebensjahr vollendet haben.

6.2.2 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6.3 Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des §2 dieser Satzung.
- c) Beratung von Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt
- d) die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes zur Mitgliederversammlung.

6.4 Vorstand im Sinne des §26 BGB ⁱⁱsind die Vorsitzende und der Vorsitzende.

6.5 Ein Mitglied des Vorstandes des DPSG Stammes St. Anna Mecklenbeck gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an. Der Vorstand der DPSG Stamm St. Anna Mecklenbeck entscheidet, welches Mitglied die Vorstandsaufgabe im Verein wahrnimmt. Mitglieder des Vorstandes der DPSG Stamm St. Anna Mecklenbeck können nicht zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden des Vereins gewählt werden.

6.6 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die Vorsitzende und den Vorsitzenden vertreten. Vorsitzende und Vorsitzender bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sofern nur ein vorsitzendes Vorstandsmitglied im Amt ist, ist dies von den Bestimmungen von § 181 BGB ⁱⁱⁱbefreit.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

7.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende, anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

7.2 Die Vorstandssitzung leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

7.3 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

7.4 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zwei Mal jährlich statt oder nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf dem elektronischen Wege durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag der Einladung und der Tagesordnung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

8.1.1 Die Mitgliederversammlung kann dabei in Präsenz wie auch online stattfinden. Darüber hinaus muss Mitgliedern die Online-Teilnahme an in Präsenz stattfindenden Mitgliederversammlungen ermöglicht werden.

8.1.2 Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind von der Möglichkeit Anträge zu stellen ausgenommen.

8.2 Mitgliederversammlungen können ohne Angabe von Gründen auch online abgehalten werden.

8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

8.4 Die Mitgliederversammlung ist nach ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

8.4.1 Für eine Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung müssen mind. 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein.

8.4.2 Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen der Mitgliederversammlung beiwohnen. Hierbei sind sie von jeglicher Abstimmung und Wahl während dieser ausgenommen und sind demnach nicht stimmberechtigt.

8.5 Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder, die für das der Mitgliederversammlung vorangegangene Geschäftsjahr keinen Beitrag gezahlt haben, ruht.

8.6 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung und Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig und wenn die Anträge den Mitgliedern zwei Wochen vor Beginn der Versammlung angekündigt worden sind.

8.7 Die Mitgliederversammlung beschließt über:

a) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von **3** Jahren

b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes,

c) die Entlastung des Vorstandes,

d) der Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, welche versetzt zueinander gewählt werden

e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung soll darüber hinaus den persönlichen Kontakt und den Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern dienen.

8.8 Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern auf Wunsch zur Verfügung steht.

§9 Vermögensverwertung bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (§2) fällt das Vereinsvermögen erstrangig an die DPSG St. Anna Mecklenbeck. Falls der Stamm St. Anna Mecklenbeck nicht mehr besteht, fällt es vorrangig an die katholische Kirchengemeinde St. Liudger. Dieses dient unmittelbar und ausschließlich dem Neuaufbau eines neuen Pfadfinderstammes in St. Anna oder wird nachrangig zweckmäßig deren Kinder- und Jugendarbeit überlassen.

ⁱ §58 Nr.1 AO

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Beabsichtigt die Körperschaft, als einzige Art der Zweckverwirklichung Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen,

ⁱⁱ §26 BGB Vorstand und Vertretung:

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

ⁱⁱⁱ §181 BGB Insihgeschäft:

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Die hier dargestellten Gesetztestexte sind auf dem Stand von Oktober 2025